

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S.159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S.333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber.2005 S. 306) geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (GVBl. S.167), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (Sächs.GVBl. S. 142, 144) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als gemeindliche Jahressteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

§ 2 Steuergegenstand

1. Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
2. Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
3. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - a) American Staffordshire Terrier
 - b) Bullterrier
 - c) Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweiligen Polizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
5. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
4. Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

1. Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 35,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 50,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 65,00 Euro.
2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig nach § 5 zu ermitteln.

3. Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Pkt.1.
4. Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Punkt 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 200 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 250 Euro |

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- 1.1. Blindenführhunden
- 1.2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
- 1.3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
- 1.4. Hunden von Forstbediensteten, bei denen die Jagd zur Dienstaufgabe gehört
- 1.5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, Berufsjägern
- 1.6. Hunden von Jagdpächtern/Eigentümer und Schweißhundeführern
- 1.7. Hunden von Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
- 1.8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
- 1.9. Herdengebrauchshunden
- 1.10. Hunde, die die Schutzhundeprüfung II oder die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
2. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

1. Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 - 1.1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 - 1.2. einen Hund, wenn er zur Bewachung von Gebäuden gehalten wird, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
2. Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
2. Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.
Satz 2 gilt nicht für § 8 Pkt. 1.1, Pkt. 1.2., Pkt. 1.3., Pkt. 1.10. und § 9 Pkt. 1.2.
3. Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 - 3.1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 - 3.2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 - 3.3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Zwingersteuer

1. Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 16 Euro für jeden Zuchthund, wenn
 - 1.1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - 1.2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - 1.3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

2. Für selbstgezoogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
3. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
4. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
2. Die Steuer ist am 15. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Pkt. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Es obliegt dem Hundehalter, sein Einverständnis zu erklären, dass die jeweilige Polizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
2. Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Pkt. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
4. Eine Verpflichtung nach Pkt. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
5. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Pkt. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

§ 14 Steueraufsicht

1. Für jeden steuerpflichtigen Hund wird vom Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
2. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
3. Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
4. Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben.
Hierfür werden Verwaltungskosten auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung des Verwaltungsverbandes vom 09.05.1996 in der Fassung vom 24.09.2003 lfd. Nr. 2 in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 - 1.1. seiner Meldepflicht nach § 13 Pkt. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 - 1.2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Pkt. 2 nicht nachkommt.
2. Gemäß § 6 Abs. 3 Sächs.KAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 25.06.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.10.2007 außer Kraft.

Neißeau
Ort

01.10.2010
Datum


Ernst
Bürgermeister

